

ÜK - Reglement	13.11.10	eg/js/uha	 
	Seite	1 von 4	
	© SSO/SVDA	Version 1	

Reglement vom 01. August 2010

Überbetriebliche Kurse Dentalassistentin / Dentalassistent EFZ

1. Rechtliche Grundlagen

Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) SSO / SVDA erlässt, gestützt auf Artikel 23 BBG vom 13. Dezember 2002 und auf die Bildungsverordnung für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten EFZ vom 20. August 2009, das folgende Reglement

1.1 Art. 23 BBG

Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Bildungsverordnung für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten. Dieses Obligatorium ist im Bildungsgesetz verankert.

Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstituten eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.

1.2 Anforderungen an ÜK-InstruktorInnen

ÜK – InstruktorInnen in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten verfügen über folgende Qualifikationen:

1.2.1 Fachliche Mindestanforderungen gemäss Artikel 12 BiVo (Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Betrieb)

1.2.2 Fünf Jahre berufliche Praxis mit Fachausweis EFZ oder gleichwertige Ausbildung

1.2.3 Berufspädagogische Bildung: Gemäss Berufsbildungsverordnung Art. 45 müssen Dozierende für überbetriebliche Kurse bei einer Lehrtätigkeit von weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden und Kursbegleitungen keine zusätzliche berufspädagogische Ausbildung vorweisen.

1.3 Die Träger der überbetrieblichen Kurse sind gemäss Bildungsplan der Dentalassistentinnen und Dentalassistenten vom 20. August 2009 die Sektionen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO.

1.4 Entschädigungen für Sitzungen und Aufträge richten sich nach den Ansätzen der zuständigen ÜK – Kommission.

1.5 Die Aufgabenbeschreibung für ÜK – InstruktorInnen ist integrierter Bestandteil der Anstellungsverträge. Für Referenten und InstruktorInnen können individuelle Leistungs- und Anstellungsverträge erstellt werden.

ÜK - Reglement	13.11.10	eg/j/s/uha	<small>Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontologi Swiss Dental Association</small>  
	Seite	2 von 4	
	© SSO/SVDA	Version 1	

2. Organe / Verantwortlichkeiten

2.1 ÜK – Aufsichtskommission

Die Aufgaben der Aufsichtskommission werden von der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Artikel 23 der Bildungsverordnung für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten) übernommen. Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis der vorliegenden Bildungsverordnung und des Bildungsplanes.

2.2 ÜK – Kommissionen

Die ÜK – Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern, davon eine Kantonsvertretung. Die Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsverbänden der OdA gewählt. Die ÜK – Kommissionen konstituieren sich selber. Der ÜK – Kommission obliegt die Durchführung der Kurse.

Aufgaben der ÜK – Kommission; sie

- 2.2.1 überwacht die Ausbildungstätigkeit und legt die Kursziele gemäss BiPla fest
- 2.2.2 legt die Kurse zeitlich fest und sorgt für die Ausschreibung
- 2.2.3 sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben
- 2.2.4 sorgt für eine angemessene fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der ÜK – Leitung, zum Beispiel Eidg. FA Ausbilder
- 2.2.5 evaluiert die Kurse mit der beteiligten ÜK – Leitung
- 2.2.6 beantragt die Beiträge der Lehrbetriebe und das Jahresbudget
- 2.2.7 führt die Zahlungen und Kursentschädigungen, Infrastruktur, Materialkosten und dergleichen nach Angaben der ÜK – Leitung aus
- 2.2.8 führt die Lohn- und Finanzbuchhaltung

Die Kommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsident/in der Stichentscheid zu.

Die zuständigen Behörden der Standkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

2.3 ÜK – Leitung

Die Tätigkeit beinhaltet alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Evaluation der überbetrieblichen Kurse.

Dabei sind der Arbeitsvertrag und die Aufgabenbeschreibung für ÜK – Instruktorinnen mitgeltende Unterlagen.

Die ÜK – Leitung

- 2.3.1 erarbeitet auf der Grundlage des BiPla das Kursprogramm und die Stundenpläne
- 2.3.2 ist verantwortlich für das Erreichen der K – Stufen, zum Beispiel durch praktisches Arbeiten in Kleingruppen

ÜK - Reglement	13.11.10	eg/js/uha	 
	Seite	3 von 4	
	© SSO/SVDA	Version 1	

- 2.3.3 rekrutiert geeignete Instruktorinnen und Referenten
- 2.3.4 fördert und unterstützt die Weiterbildung der Instruktorinnen in Absprache mit der ÜK – Kommission
- 2.3.5 erstellt das Budget zuhanden der ÜK – Kommission für Geräte und Materialien
- 2.3.6 ist verantwortlich für die Kursräumlichkeiten und die Bestellungen der Verbrauchsmaterialien
- 2.3.7 überprüft regelmässig das Führen der Lerndokumentation, zum Beispiel das Vorhandensein von Semesterausbildungsberichten und Lerndokumentationseinträgen
- 2.3.8 führt die Absenzenkontrolle
- 2.3.9 unterzeichnet die Kursbestätigungen

3. Ziele und Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Massgebend sind die Bildungsverordnung der Dentalassistentinnen und Dentalassistenten vom 20. Aug. 2009 und der dazugehörige Bildungsplan. Vergleiche dazu auch das Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art 23, und Verordnung über die Berufsbildung Art. 21.

3.1 Ziele

Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und schulischen Bildung. In den ÜK erwerben die Lernenden grundlegende Fähigkeiten und berufspraktische Kenntnisse.

Dieser dritte Lernort beruht auf der Idee der Verbindung von Theorie und Praxis. Die Befähigung zur Vernetzung zwischen Lernsituation und Anwendungssituation ist ein wichtiger Teil des Ausbildungsauftrags der ÜK. Die Lernziele des dritten Lernortes sind auf diejenigen von Schule und Praxis abgestimmt.

3.2 Obligatorium

Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Die zuständigen Behörden der beteiligten Kantone, die Ausbildungsbetriebe, die Fachlehrer, die ABU-Lehrer der Berufsfachschulen und die Kommissionsmitglieder haben jederzeit, nach Voranmeldung, Zutritt zu den Kursen.

Die Kurse dauern gemäss Artikel 8, Absatz 3 Bildungsverordnung zwischen 7 und 9 Tagen. 7 Tage sind obligatorisch, 2 Tage fakultativ.

Teilnahme und Finanzierung zusätzlicher Tage sind in Absprache mit den zuständigen Instanzen zu regeln. Ziele und Inhalte basieren auf der gültigen Bildungsverordnung und dem gültigen Bildungsplan.

Im letzten Semester finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

3.3 Aufgebot

Die Kursanbieter erlassen in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde persönliche Aufgebote. Diese werden den Ausbildungsbetrieben zuhanden der Lernenden zugestellt. Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheiten oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen können, hat die Berufsbildnerin dem Anbieter zuhanden der kantonalen Behörden den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

ÜK - Reglement	13.11.10	eg/j/s/uha	 
	Seite	4 von 4	
	© SSO/SVDA	Version 1	

3.4 Zeitpunkt und Dauer

Im ersten Lehrjahr, Kurs I	3 Tage zu 8 Stunden
Im zweiten Lehrjahr, Kurs II	3 Tage zu 8 Stunden
Im dritten Lehrjahr, Kurs III	1 Tag zu 8 Stunden (im 5. Semester)

3.5 Reflexion des Lernfortschritts

Am Schluss jedes ÜK erhalten die Lernenden in einer Reflexion des Lernfortschritts die Möglichkeit, ihre Stärken und Schwächen und ihren Lernprozess zu überdenken und zu hinterfragen.

Am Anfang wird die Reflexion stark durch die Verantwortlichen gesteuert. Im Laufe der Ausbildung sollen die Lernenden die Reflexion durch Eigen- und Gruppenarbeit aktiv mitgestalten.

3.6 Qualitätsentwicklung

Zur Qualitätsentwicklung wird von den Lernenden nach jedem ÜK eine Rückmeldung eingeholt.

4. Kurskosten

Dem Bildungsverantwortlichen des Ausbildungsbetriebs wird vom Kursanbieter für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall den Aufwand pro Teilnehmerin nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

4.1 Die Kurskosten werden jährlich durch die ÜK – Kommission festgelegt.

4.2 Den Ausbildungsbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während der Kurse zu zahlen. Die Kurskosten dürfen nicht den Lernenden belastet und nicht durch Überzeit oder Ferien kompensiert werden.

4.3 Die ÜK – Kommission beantragt Möglichkeiten für Subventionsbeiträge. Das Verfahren richtet sich nach Vorgaben von Bund und Kantonen.

5. Absenzen

5.1 Abmeldungen wegen Krankheiten sind durch die Lernenden am Kurstag bis 08.00 Uhr an die Kursleitung und an den Ausbildungsbetrieb zu richten.

5.2 Die schriftliche Entschuldigung ist am nächst möglichen Kurstag, unterzeichnet durch den Berufsbildner/die Berufsbildnerin, der ÜK – Leitung abzugeben.

5.3 Alle Absenzen sind nachzuholen.

5.3.1 Der Besuch der 7 obligatorischen ÜK – Tage ist Voraussetzung für die Zulassung zum QV.

Beilagen: Aufgabenbeschrieb und Mustervertrag